

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-Mail

██████████@fragdenstaat.de
██████████
80804 München

GZ: WA 2-K 5404-2020/0007 (Bitte stets angeben)
2020/4961665

04.12.2020

Zwischennachricht m. Übersicht der Geschäftszeichen

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr ██████████

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 26.06.2020 und Ihr Schreiben vom 10.09.2020. Nach Präzisierung Ihres Antrags begehren Sie die Übersendung sämtlicher interner und externen Unterlagen (d.h. Dokumente, Kommunikation, etc.) seit dem Jahre 2017 zu denjenigen Unternehmen des Wirecard-Konzerns, zu denen die BaFin Unterlagen hat.

Mit E-Mail vom 09.10.2020 informierte ich Sie darüber, dass ich alle Fachreferate, denen Unterlagen zur Wirecard AG vorliegen, gebeten habe, die jeweiligen Aktenzeichen, mit einem Titel versehen, aufzulisten. Diese Liste sowie ein Organigramm der BaFin finden Sie diesem Schreiben beigelegt.

Anhand dieser Liste können Sie nun eine weitere Präzisierung Ihres Antrags vornehmen und entscheiden, ob Sie zu den in den jeweiligen Geschäftsvorgang befindlichen Unterlagen der Wirecard Informationszugang begehren oder nicht.

Ich bitte Sie, mir diese Unterlagen unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen / Geschäftszeichen konkret zu benennen.

Hinweisen möchte ich auch darauf, dass mit der Auflistung eines Geschäftsvorgangs in der beigelegten Liste noch keine Aussage darüber getroffen wird, ob Ihnen zu den darin befindlichen Unterlagen zu

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt | Deutschland

Kontakt:
Wertpapieraufsicht
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle-ffm@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Wirecard unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen uneingeschränkter Informationszugang gewährt werden kann.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der BaFin weitere Geschäftsvorgänge zu Wirecard vorhanden sind oder sein können, die Ihnen in der beigefügten Liste aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht benannt worden sind. Im Folgenden werde ich Ihnen erläutern, um welche Geschäftsvorgänge es sich hierbei handelt und weshalb deren Benennung unterblieben ist:

1. Parlamentarische Anfragen

Im Zusammenhang mit dem Wirecard-Komplex wurden bereits verschiedene parlamentarische Anfragen beantwortet. Diesbezüglich hat die BaFin auch Antwortvorschläge für das BMF erstellt. Dementsprechend werden in der BaFin hierzu auch Geschäftszeichen geführt. Die jeweiligen Fragestellungen sowie deren Beantwortung, soweit diese nicht der Geheimhaltung unterliegen, sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar (siehe unter folgendem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-30-fragen-und-antworten-zum-fall-wirecard.html). Eine Aktualisierung dieser Übersicht erfolgt laufend. Da Sie durch Verfolgung des Links zu den diesbezüglich auch in der BaFin vorliegenden Informationen schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Zugang erhalten als Ihnen dieser im Rahmen des IFG-Antrags gewährt werden würde, wurde von einer Auflistung dieser Geschäftszeichen abgesehen.

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

2. Benennung des Titels und/oder des Geschäftszeichens unterfällt der Geheimhaltung

Darüber hinaus existieren in der BaFin auch Geschäftsvorgänge, die Unterlagen zu Wirecard enthalten, bei denen bereits die Benennung des Titels und/oder des Geschäftszeichens der Geheimhaltung unterliegt. Dies ist beispielsweise in Fällen noch laufender Ermittlungen denkbar, wenn die Offenlegung des Geschäftszeichens und/oder Titels zu einer Gefährdung des Ermittlungserfolges führen könnte. Soweit durch eine teilweise Abstrahierung des Titels und/oder Geschäftszeichens die Notwendigkeit der Geheimhaltung des Titels und/oder Geschäftszeichens umgangen werden konnte, ist eine solche Abstrahierung erfolgt.

Eine solche Abstrahierung bei Geschäftszeichen ist beispielsweise dann erfolgt, wenn diese eine

- a) Länderkennzeichnung einer ersuchenden ausländischen Behörde¹ (ersetzt durch: [Länderkennung]) oder
- b) Banknummer eines Instituts (ersetzt durch: [BAK-Nr des Instituts]) enthalten.

Soweit eine solche Abstrahierung des Geschäftszeichens und/oder Titels hingegen nicht möglich war und dieses demnach nur unter Bekanntgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen hätte aufgenommen werden können, sind diese Geschäftszeichen in der Liste nicht mit aufgenommen worden.

3. Prüfungen der Aufsichtstätigkeit der BaFin

Wie Sie sicherlich bereits der Medienberichterstattung entnehmen konnten, wird derzeit die Aufsichtstätigkeit der BaFin betreffend die Thematik Wirecard überprüft. Unter anderem soll ein Untersuchungsausschuss das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit den Vorkommnissen betreffend Wirecard umfassend untersuchen (siehe genaueres unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/222/1922240.pdf>; Veröffentlichung des Auftrags im Rahmen des Dokumentes BT Drucksache 19/22996). Darüber hinaus prüfen auch europäische Institutionen wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden: ESMA) die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der BaFin unter bestimmten Gesichtspunkten (siehe genaueres unter: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-assess-german-financial-reporting-system-following-wirecard-collapse>). Zu beachten ist, dass diese und weitere Geschäftsvorgänge zu unterschiedlichen Prüfungen der Aufsichtstätigkeit der BaFin keine inhaltliche Neubefassung seitens der BaFin mit dem Sachverhalt rund um Wirecard enthalten. Die darin befindlichen Unterlagen zu Wirecard sind vielmehr Teil anderer Geschäftsvorgänge bzw. spiegeln den Inhalt anderer Geschäftsvorgänge wider. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es der BaFin nicht obliegt, die in diesen Geschäftsvorgängen durch die zu prüfende Behörde oder Institution getroffenen Prüfungsfeststellungen, an Privatpersonen weiterzugeben. Demnach wurde von einer gesonderten Auflistung dieser Geschäftsvorgänge abgesehen.

¹ Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen ausländischen Aufsichtsbehörden und der BaFin weise ich darauf hin, dass die BaFin Informationen, die sie von ausländischen Aufsichtsbehörden erhält, nur dann offenlegen darf, wenn die jeweilige Behörde hierzu ihre Zustimmung erteilt.

4. Mitarbeit der BaFin in europäischen Gremien

Die BaFin ist in Gremien von Institutionen der Europäischen Union (EU) aktiv; exemplarisch zu nennen sind die Europäische Zentralbank (EZB), Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sowie die ESMA. Die Befugnis, über in diesem Zusammenhang erlangte/erstellte Informationen/Dokumente zu verfügen, liegt in der Regel bei den EU-Institutionen und nicht bei der BaFin. Geschäftszeichen, die die Arbeiten dieser Institutionen betreffen, wurden daher nicht in die Übersicht aufgenommen.

5. § 4d Abs.5 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (im Folgenden: FinDAG)

Nach § 4d Abs. 5 FinDAG findet das IFG keine Anwendung auf Vorgänge nach dem Hinweisgeberverfahren. Demnach sind die Geschäftsvorgänge, die Unterlagen zu Wirecard enthalten, aber über die Hinweisgeberstelle der BaFin eingegangen sind, in der Übersicht nicht aufgelistet.

6. Geschäftsvorgänge betreffend das Referat WA 17 „Ordnungswidrigkeitenverfahren“

Das Referat WA 17 ist Teil der Abteilung WA 1 „Grundsatzfragen, Transparenz, Ordnungswidrigkeitenverfahren“ der Wertpapieraufsicht und ist u.a. zentral zuständig für die Durchführung von Bußgeldverfahren einschließlich der Ergreifung verwaltungsrechtlicher (Sanktions-)Maßnahmen für Verstöße gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz (im Folgenden: WpHG), Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (im Folgenden: WpÜG), Wertpapierprospektgesetz (im Folgenden: WpPG), Vermögensanlagengesetz (im Folgenden: VermAnlG) und der in Bezug genommenen EU-Verordnungen sowie für die (öffentliche) Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen im Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht.

Anträge auf Informationszugang in die Bußgeldakten, welche im für OWiG-Verfahren zuständigen Referat WA 17 geführt werden, richten sich regelmäßig nicht nach dem IFG, sondern nach den einschlägigen fachgesetzlichen Vorschriften. Diese gehen nach § 1 Abs. 3 IFG den Anspruchsgrundlagen des IFG vor. Hierzu zählt insbesondere § 49b OWiG i.V.m. § 475 StPO.

Zum Schutz der Verfahren und der Verfahrensbeteiligten erfolgt - mit Ausnahme der Bekanntmachungsverfahren zu Maßnahmen/Sanktionen -

grundsätzlich keine Auskunft darüber, ob entsprechende Vorgänge vorliegen.

Die Bekanntmachung zu dem Vorgang WA 17-Wp 3107-2020/0051 finden Sie unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c_neu_124_WpHG/meldung_200729_wirecard_ag_zwangsgeldandrohung.html

Die Bekanntmachung zu dem Vorgang WA 17-Wp 3107-2019/0016 finden Sie unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Massnahmen/40c_neu_124_WpHG/meldung_190923_wirecard_ag_geldbussen.html

7. Meldungen betreffend Eigengeschäfte von Führungskräften

Nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (im Folgenden: MAR) sind die darin definierten Eigengeschäfte von Führungskräften u.a. der zuständigen Behörde zu melden. Demnach liegen auch Geschäftsvorgänge in der BaFin vor, die Meldungen betreffend Eigengeschäfte von Führungskräften von Wirecard betreffen. Da diese Geschäfte jedoch gem. Art. 19 Abs. 3 MAR auch zu veröffentlichen sind, wurden auch die diesbezüglich in der BaFin geführten Geschäftszeichen nicht aufgelistet. Sie können die veröffentlichten Eigengeschäfte der Führungskräfte unter anderem im Unternehmensregister unter folgendem Link abrufen und so schnelleren, einfacheren und kostengünstigeren Zugang als im Rahmen des IFG-Antrags erlangen:

<https://www.unternehmensregister.de/ureg/>

Auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 3 Alt. 2 IFG weise ich hin.

8. Weitere Hinweise

(1) Oftmals sind mehrere Stellen in der BaFin mit demselben Geschäftsvorgang befasst. Diese Geschäftsvorgänge wurden in der beigefügten Über-

sicht zum Teil durch das federführende Referat aufgenommen, zum Teil finden sich in der Übersicht jedoch auch unterschiedlich bezeichnete Geschäftsvorgänge, so dass die darin befindlichen Unterlagen zu Wirecard auch Doppelungen zu anderen Geschäftsvorgängen aufweisen können. Eine solche ggf. doppelte Auflistung kann schon allein deswegen nicht vermieden werden, weil identische Unterlagen teilweise auch unter unterschiedlichen Gesichtspunkten bearbeitet werden müssen.

(2) Aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens bei der Erstellung der beigefügten Liste waren viele verschiedene Stellen einzubinden. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden bzw. es ist vielmehr davon auszugehen, dass seit der internen Abfrage betreffend die Auflistung der beigefügten Geschäftsvorgänge weitere Geschäftsvorgänge betreffend Wirecard erstmalig angelegt wurden, die in der beigefügten Übersicht noch nicht enthalten sind.

Ich erbitte Ihre Rückmeldung **bis zum Freitag, den 15.01.2021**.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller